



MANDATSBEITRAGSREGLEMENT DER SP GRAUBÜNDEN

Verabschiedet vom Parteitag der SP Graubünden am 13. März 2010 in Chur. Revidiert vom Parteitag der SP Graubünden am 9. April 2016 in Chur.

Art. 1 Mandatsbeitragspflicht

Gestützt auf Art. 22 der Statuten der SP Graubünden wird von folgenden Parteimitgliedern die Entrichtung eines Mandatsbeitrags erwartet:

- Mitglieder der Regierung;
- Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts;
- Mitglieder des Bundesparlaments;
- Mitglieder des Bankrats der Graubündner Kantonalbank.

Art. 2 Mandatsabgabe Grossratsfraktion

Gestützt auf Art. 22 der Statuten der SP Graubünden entrichtet die Grossratsfraktion der Kantonalpartei pro Jahr eine Mandatsabgabe in Höhe von Fr. 320.- pro Kopf. Massgebend sind nur ordentliche Mitglieder des Grossen Rates. Die Mandatsabgabe der Grossratsfraktion wird in globo der Kassierin oder dem Kassier der Kantonalpartei überwiesen.

Art. 3 Beitrag Regierung

Mitglieder der Regierung entrichten einen Mandatsbeitrag von Fr. 13'000.- pro Jahr.

Art. 4 Beitrag Kantons- und Verwaltungsgericht

Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts entrichten einen Mandatsbeitrag von Fr. 9'000.- pro Jahr.

Art. 5 Beitrag Bundesparlament

Mitglieder des Bundesparlaments entrichten einen Mandatsbeitrag von Fr. 4'000.- pro Jahr.

Art. 6 Beitrag Bankrat GKB

Mitglieder des Bankrats der Graubündner Kantonalbank entrichten einen Mandatsbeitrag von Fr. 8'000.- pro Jahr.

Art. 7 Fälligkeit

Die Mandatsbeiträge sollen für das laufende Jahr bis Ende November entrichtet werden. Monatliche oder Quartalszahlungen sind auch möglich.

Art. 8 Teuerung

Wenn die Teuerung 5% übersteigt, kann die GL die im Reglement festgelegten Beiträge entsprechend anpassen. Basis sind das Jahr 2010 und der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundes.

Art. 9 Prüfung

Alle fünf Jahre überprüft die GL das Mandatsbeitragsreglement und stellt dem Parteitag bei Bedarf Antrag auf Revision des Reglements.

Art. 10 Informationspflicht

Kandidatinnen und Kandidaten sind vor ihrer Wahl von diesem Reglement durch das Sekretariat in Kenntnis zu setzen. Wird die Amtsträgerin oder der Amtsträger vom Grossen Rat oder von der Regierung gewählt, ist sie oder er sobald als möglich zu informieren. Alle betroffenen Mitglieder erhalten vom Sekretariat der Kantonalpartei eine Kopie dieses Reglements.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt das Reglement betreffend Parteispenden von Mandatsträgern aus dem Jahr 1989. Die Revision des Reglements vom 9. April 2016 tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft.